

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 21 (1924)

Heft: 7

Artikel: Pflicht der Heimatgemeinde zur Leistung von Lehrgeldunterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unzweifelhaft beabsichtigten besondern Behandlung der Unterhaltsansprüche gegenüber der Pfändungsbeschränkung des Art. 93 eine Unterscheidung zwischen den Forderungen aus dem ehelichen und dem außerehelichen Kindesverhältnis hätte treffen wollen. — Somit ist die vom Rekurrenten angefochtene Auffassung der Vorinstanz, die bei der Festsetzung des Existenzminimums auf die besondere Natur des Betreibungsanspruches als einer Alimenterforderung des außerehelichen Kindes Rücksicht genommen hat, als zutreffend zu bezeichnen und ihr Entscheid zu schützen.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Pflicht der Heimatgemeinde zur Leistung von Lehrgeldunterstützung.

Gegenüber der ablehnenden Stellungnahme einer heimatlichen Armenbehörde hat der Regierungsrat im Rekursweg die Frage, ob die Verabfolgung von Lehrgeldunterstützungen zu den pflichtigen Unterstützungsleistungen der öffentlichen Armenpflege gehöre oder nicht, grundsätzlich bejahend entschieden, unter Hinweis auf den analogen Entscheid im Verwaltungsrecht, Bd. II, Nr. 445, und unter Beifügung folgender weiterer Erwägungen:

Grundsätzlich läßt sich die Verabfolgung von Beiträgen an die Kosten der Berufslehre auch auf Grund von Art. 9 des Armengesetzes rechtfertigen, worin es heißt, daß die Unterstützungspflicht sich bei Unmündigen auf gehörige körperliche und geistige Entwicklung beschränke, wozu je nach der Lage des konkreten Falles auch eine gewisse, den Verhältnissen entsprechende Berufsausbildung gehören kann. Schließlich haben auch die Kinder armer Eltern ein Recht auf eine nach den Verhältnissen mögliche Entwicklung ihrer Anlagen und Fähigkeiten.

Dazu kommt die Erwägung, daß es auch im Interesse der öffentlichen Armenpflege gelegen ist, dafür zu sorgen, daß den Kindern armengeöffniger Bürger die Erlernung eines Berufes nicht verunmöglicht ist; denn durch die Erlernung eines Berufes und die damit geschaffene bessere Existenzmöglichkeit ist letzten Endes die beste Gewähr dafür geboten, daß die Kinder einer armengeöffnigen Familie später sich selbst durchbringen können und der Armenkasse nicht zeitlebens mit samt der Nachkommenchaft zur Last fallen.

Es handelt sich somit auf jeden Fall um eine Fürsorgemaßnahme für die Zukunft der Kinder, an die den Gemeinden grundsätzlich schon in Berücksichtigung der für sie selbst daraus erwachsenden Vorteile etwelche Leistungen zugemutet werden können.

Die Beitragspflicht der Heimatgemeinde darf also um so unbedenklicher grundsätzlich bejaht werden, als es sich jeweils nicht um die alleinige Übernahme der vollen Kosten der Berufslehre durch die Armenkasse handeln kann. Vielmehr ist das Lehrlingsunterstützungswesen im Kanton St. Gallen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1919 über das Lehrlingswesen und dem Regulativ über die Ausrichtung staatlicher Lehrlingsunterstützungen vom 17. März 1920 dahin organisiert, daß die kantonale Zentralstelle für das Lehrlingswesen auf erfolgte Anmeldung und Prüfung der Verhältnisse die Mittel zur Berufsausbildung vorerst von privater Seite oder aus bestehenden Lehrlingsfonds, sodann aus Beiträgen der Heimatgemeinde, der Wohngemeinde und des Kantons flüssig zu machen sucht. Die Belastung wird also stark verteilt.

Die Frage, ob Lehrgeldleistungen auch Gegenstand der interkommunalen Behandlung gemäß Grobratsbeschuß vom 12. Januar 1921 bilden können, braucht deshalb nicht näher untersucht zu werden, weil sie im konkreten Falle nicht streitig ist. Es sei immerhin bemerkt, daß im allgemeinen wohl auch der Wohngemeinde eine bescheidene Beitragsleistung auf dem Wege der interkommunalen Armenpflege zugemutet werden darf. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 17. April 1923, Nr. 810.)

Bezahlung von Arztkosten durch die Heimatgemeinde.

Bei Erledigung eines Anstandes zwischen einem außerkantonalen Arzt, welcher der Behörde der Heimatgemeinde eines von ihm in Behandlung genommenen armen Kranken hievon unverzüglich Mitteilung gemacht hatte, und der genannten Behörde hat der Regierungsrat folgendes ausgeführt:

Wenn eine Behörde die ihr auf Grund einer solchen Behandlungsanzeige seitens des Arztes zugemuteten Kosten ablehnen will, hat sie dies sofort zu tun, da sonst der behandelnde Arzt aus dem Stillschweigen der Behörde nach den Grundsätzen von Treu und Glauben annehmen darf, daß sie mit der Behandlung durch ihn einig gehe und auf die Heimchaffung zwecks Behandlung der Krankheit in der Heimat verzichte (siehe auch St. Gallische Verwaltungspraxis, Bd. II, Ziff. 196). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 1923, Nr. 1186.)

Zürich. Strickstube für Schwerhörige. Ein zeitgemäßes Unternehmen hat der **Sephataberein Zürich (Zusammenschluß Schwerhöriger und Ertaubter)** durch die Gründung einer **Strickstube (Maschinenstrickerei)** für erwerbsbeschränkte und arbeitslose Schwerhörige und Gehörlose in Zürich ins Leben gerufen. Wer in der Sozialfürsorge steht, weiß, wie schwer gerade diese Frage zu lösen ist, Mindererwerbsfähigen irgendwelcher Art befriedigende, ihre Existenz einigermaßen sichernde Arbeit zu verschaffen und ihnen damit zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen. Es ist deshalb dem Sephataberein Zürich als Verdienst anzurechnen, daß er sich dieser Benachteiligten ernsthaft annimmt und einen Teil des Ertrags aus dem Bazarverkauf dieser Aufgabe zuwendet. Das Publikum der Stadt Zürich und Umgebung wird ohne Zweifel sein Interesse an dieser Neugründung durch Aufträge und freiwillige Beiträge zu bekunden wissen. Jede Auskunft erteilt das Vereinssekretariat: Münsterhof 12, Zürich 1. Postcheckkonto VIII 4123, Telephon S. 8595.

Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureau, Jahrgang 1924, Lieferung I. Inhalt: **Politische Statistik.** 1. Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919 bis 1923. 2. Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1922 im Kanton Bern. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1924. Kommissionsverlag von A. Franke A.-G. in Bern. 117 Seiten.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich, Heft 147. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. **Der Finanzausgleich im Kanton Zürich im Jahre 1921**, hervorgehend aus den Leistungen der Gemeinden an Steuern und Abgaben einerseits und den direkten Leistungen und Beiträgen des Staates zugunsten der Gemeinden und ihrer Bevölkerung anderseits. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1924. 27 Seiten.